

5 Rechtsgrundlagen und Leitlinien für die Entwicklung des Nationalparks

Vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Einbindung des Nationalparks (s. Pos. 3.1) sind bei dessen Management übergeordnete Regelungen zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder (BayNatSchG), die Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden, die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) der EU und die Alpenkonvention. Eine wichtige Orientierung geben auch die weltweit gültigen Richtlinien der World Conservation Union (IUCN-Richtlinien). Zahlreiche Arbeitsgruppen befassen sich immer wieder mit der Interpretation, Umsetzung und Regionalisierung der rechtlichen Grundlagen und internationalen Leitlinien (z.B. Aktionsplan für Schutzgebiete in Europa der IUCN, Positionspapier der ARGE-ALP, Leitbild von EUROPARC-Deutschland). Für den Nationalpark Berchtesgaden sind darüber hinaus die Vorgaben, die

an die Verleihung des Europa-Diploms gebunden sind, von großer Relevanz.

5.1 Rechtsgrundlagen

5.1.1 Naturschutzgesetze

Die Ausweisung und die Zweckbestimmungen von Nationalparks in Deutschland sind unter §14 des BNatSchG geregelt. Die Vorgaben bleiben bezüglich ihres Detaillierungsgrades deutlich hinter den internationalen Richtlinien der IUCN (s. Pos. 5.2.1) zurück:

„§ 14 Nationalparke

- (1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die
 1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,

2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllen,
 3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
 4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.
- (2) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

Im BayNatSchG werden diese allgemeinen Bestimmungen zwar konkretisiert, u.a. in einer rechtlichen Fixierung der wesentlichen Nationalparkfunktionen: Erhaltung und wissenschaftliche Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften sowie eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes (Art. 8 Abs. 2) sowie Erschließung zu Bildungs- und Erholungszwecken (Art. 8, Abs. 3). Aussagen zum Schutz von Kulturlandschaftsbestandteilen in Nationalparks fehlen jedoch auch im Landesgesetz. Hier heißt es lediglich unter Art. 8, Abs. 2: „Sie [die Nationalparke] bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung“.

5.1.2 Nationalparkverordnung

Die am 18.7.1978 verabschiedete Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in ihrer Novellierung vom 16.2.1987 (BAYStMLU 1987, s. Anhang 1) definiert die Gebietsgrenzen des Nationalparks (§ 5) und beschreibt die funktionalen Beziehungen zwischen dem Nationalpark und seinem Vorfeld (§§ 1-3). Die Zweckbestimmungen des Nationalparks regelt § 6. Neben dem Schutz natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften wird hier auch die Erhaltung eines artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes als Ziel formuliert (§ 6, Abs. 1).



Bild 12: Am Jenner (NPV, Diaarchiv)

Das Gebiet soll nach § 6, Abs. 2 der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken erschlossen werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Der Auftrag zu wissenschaftlicher Beobachtung und Forschung ist in § 7 verankert.

Nach § 6, Abs. 2 bezweckt der Nationalpark keine wirtschaftsbestimmte Nutzung. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt nach § 10 ausdrücklich für die rechtmäßige Ausübung der Forst-, Licht- und Waldweiderechte. Darüber hinaus gestattet die Verordnung in den §§ 11 (Ausnahmen) und 12 (Befreiungen) weitere Ausnahmeregelungen, welche die Fortsetzung traditioneller Nutzungsformen wie z.B. die Königsseeschiffahrt, die Berufsfischerei und das Graben von Meisterwurz- und Enzianwurzeln durch den Berechtigten ermöglichen.

Weitere Regelungen der Verordnung beziehen sich unter anderem auf die Aufgaben und die Organisation der Nationalparkverwaltung (§14, s. hierzu auch Pos. 3.3), die Erlassung von Verboten (§ 9) und die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie die Durchführung der Wildbestandsregulierung und der Fischerei (§ 10). Die Aufstellung des Nationalparkplans ist in § 13 verpflichtend festgelegt.

Der vollständige Text der Nationalparkverordnung ist in Anhang 1 beigelegt.

5.1.3 FFH-Richtlinie

Mit der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH, EU 1992) ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden. Die Hauptziele der Richtlinie bestehen in der Erhaltung der biologischen Vielfalt durch die Sicherung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Populationen bedrohter Arten. Dies soll primär über die Ausweisung von „Besonderen Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Natura 2000) erfolgen. Für diese Gebiete gelten mit der Ausweisung besondere Schutz- und Bewahrungspflichten.



Bild 13: Im Wimbachgries (NPV, Diaarchiv)

Der Nationalpark Berchtesgaden beherbergt eine Vielzahl von als prioritär zu schützenden Biotoptypen wie Borstgrasrasen, Davallseggensümpfe, Latschen- und Rhododendrongebüsche sowie Einzelarten wie den Alpenbock. Der Nationalpark ist daher seit dem 10.10.1996 als Natura-2000-Gebiet gemeldet, die formelle Anerkennung durch die EU steht noch aus.

5.1.4 Alpenkonvention

Der Rahmenvertrag der Alpenkonvention wurde 1991 von den Umweltministern der Alpenstaaten und der Europäischen Union unterzeichnet. Als internationales Vertragswerk soll die Konvention die grenzüberschreitende Zusammenarbeit stärken und ausbauen. Angestrebt werden eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Alpenstaaten mit ihren alpinen Regionen und damit eine umsichtige und nachhaltige Nutzung der Naturgüter (BROGGI 1994).

Die den Rahmenvertrag begleitenden und rechtlich selbständigen Fachprotokolle zu den Themen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bergwald“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Tourismus“, „Verkehr“, „Berglandwirtschaft“ und „Bodenschutz“ sind zum Teil noch im Prozess der Abstimmung.

Weder das Rahmenabkommen der Alpenkonvention noch die zugehörigen Einzelprotokolle treffen explizite Aussagen zur Entwicklung von Nationalparks. Lediglich in den Protokollen „Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie „Raumplanung“ erfolgt der Hinweis, dass die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks gefördert werden sollen (BROGGI 1994).

Die in den Einzelprotokollen formulierten Leitlinien bilden jedoch Mindestanforderungen für den Schutz und die Entwicklung des gesamten alpinen Raums, die damit auch auf die alpinen Nationalparke übertragbar sind. In den Fragen einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Nutzung empfiehlt das Boden-

schutzprotokoll ausdrücklich die Anwendung von Methoden des ökologischen Landbaus und integrierten Pflanzenschutzes und fordert die Anpassung des Viehbesatzes an die natürlichen Standorts- und Wuchsbedingungen sowie die Minimierung bzw. Unterlassung des Einsatzes mineralischer Dünger und synthetischer Pflanzenschutzmittel auf Almflächen.

Das Bergwaldprotokoll geht u.a. auf die Wald-Wild-Frage ein und fordert die Regulierung der Schalenwildbestände, so dass eine natürliche Verjüngung der Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist. Weiterhin soll die Waldweide bereinigt werden.

Bezüglich der Forschung enthalten nahezu alle Protokolle eine klare Richtungsbestimmung hin zu einer deutlich anwendungs- bzw. umsetzungsorientierten Forschung, die fachübergreifend und grenzüberschreitend konzipiert werden soll.

5.2 Leitlinien

5.2.1 IUCN-Richtlinien

Die aktuelle Fassung der Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten wurde 1994 von der IUCN erlassen.

Unter der Definition der Kategorie II „National Park: protected area managed mainly for ecosystem protection and recreation“, unter der der Nationalpark Berchtesgaden offiziell geführt wird, sind die wesentlichen Zielsetzungen von Nationalparks zusammengefasst (IUCN 1994a):

- „Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische und Erholungszwecke;
- dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiographischer Re-

gionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind;

- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, dass das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird;
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahmen, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen;
- Respektieren der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.“

Die IUCN-Richtlinien legen den Anteil der Fläche, innerhalb derer die Hauptfunktion des Nationalparks, also der Schutz natürlicher Ökosysteme zu erfüllen ist, mit mindestens drei Viertel der gesamten Nationalparkfläche fest. Nutzungen innerhalb dieser Kernzone sind nur soweit zulässig, wie sie mit dem genannten Hauptziel nicht in Konflikt geraten. Auf der restlichen Fläche, die damit maximal 25% des Gesamtgebiets abdecken kann, können weiterhin Kulturlandschaften gepflegt werden, um z.B. den besonderen Anforderungen des Artenschutzes oder der Erhaltung des Landschaftsbildes gerecht zu werden.

5.2.2 Aktionsplan für die Schutzgebiete in Europa

Der Aktionsplan für die Schutzgebiete in Europa (IUCN 1994b) ist die europäische Antwort auf den Aufruf zur Erstellung von Regionalplänen in Nachfolge des internationalen Nationalpark-Kongresses, der 1992 in Caracas/Venezuela stattfand. Ferner ist er Reaktion auf den



Bild 14: Mittersee (NPV, Diaarchiv)

Umweltgipfel von Rio (1992) und die in diesem Zusammenhang verabschiedete Agenda 21.

Neben allgemeinen Empfehlungen zum Aufbau eines effektiven Schutzgebietsystems in Europa enthält der Aktionsplan auch konkrete Vorgaben für das Management speziell von Schutzgebieten der IUCN-Kategorie II (Nationalparke):

- ❑ Für jedes Schutzgebiet soll ein gesonderter Managementplan erstellt werden, der folgende Aussagen beinhaltet: Definition der Managementziele, Aussagen zu deren Verwirklichung, zum Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen, zur Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel sowie zur Erfolgskontrolle.
- ❑ Die Zonierung der Schutzgebiete (insbesondere der Nationalparke) ist Voraussetzung für einen effektiven Schutz.
- ❑ Die Schutzgebietsverwaltungen sollen mit einem breiten Spektrum von Partnern auch außerhalb des Naturschutzbereichs zusammenarbeiten (Land-, Forstwirtschaft und Fremdenverkehr etc.).
- ❑ Für das Schutzgebietspersonal sollen Aus- und Fortbildungsprogramme entwickelt und umgesetzt werden. Möglichkeiten zum Austausch von Mitarbeitern zwischen verschiedenen Ländern sollen geschaffen werden.
- ❑ Zu einer der wesentlichen Aufgaben der Schutzgebiete gehören Forschung und Umweltbeobachtung, deren Parameter im Zusammenhang mit den Schutzziele des Gebietes stehen sollen und deren Umfang im Managementplan festgelegt werden soll.
- ❑ Die Schutzgebiete sollen durch eine wirkungsvolle Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit unterstützt werden.



Bild 15: Sumpfstendelwurz (NPV, Diaarchiv)

5.2.3 Europadiplom zum Schutz ökologischer Kostbarkeiten

Das Europadiplom wurde vor 30 Jahren geschaffen, um damit den Schutz „ökologischer Kostbarkeiten“ zu unterstützen. Das Diplom wird auf jeweils fünf Jahre verliehen und kann, wenn bestimmte Bedingungen nicht eingehalten werden, widerrufen werden.

1990 wurde dem Nationalpark Berchtesgaden das Europadiplom der Kategorie A für Gebiete mit herausragender ökologischer Bedeutung verliehen. 1995 wurde diese Auszeichnung vom Europarat um weitere fünf Jahre verlängert (COUNCIL OF EUROPE – THE SECRETARY GENERAL 1990 & 1995). Ausweisung wie Verlängerung sind an Bedingungen gebunden, die in nachfolgender Tabelle 3 wiedergegeben sind.

Der Nationalpark Berchtesgaden ist mit der Verleihung des Europadiploms offiziell als Gebiet anerkannt, das zum „Schutz des europäischen Erbes von Flo-

ra und Fauna, seiner Umwelt und seiner Ökosysteme“ beiträgt. Für Berchtesgaden einschlägig sind dabei vor allem die Ziele des „Schutzes von Lebensräumen und Rückzugsgebieten für Tier- und/oder Pflanzenarten, die selten, endemisch oder gefährdet sind“ sowie die Ziele zur „Bewahrung einzelner oder aller Beispiele von Umwelt, Vegetation und Lebensgemeinschaften, die typische Zeugen für die natürlichen europäischen Ökosysteme sind“. Folgerichtig wird als Kriterium für einen wirkungsvollen Schutz u.a. „das Fehlen dauernder menschlicher Inanspruchnahme und von ökonomischen Aktivitäten wie Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Industrie und Tourismus“ genannt. Diese sehr strenge Bestimmung wird durch die nachfolgend formulierte Forderung nach einer „Garantie, dass die bisher ausgeübten menschlichen Tätigkeiten und die vorhandenen Einrichtungen in der Landschaft die physische und biologische Unversehrtheit des Ortes nicht beeinträchtigen dürfen“, ergänzt. Ausdrücklich wird auf die Einrichtung eines Aufsichtsdienstes verwiesen.

Bedingungen der Erstverleihung 1990	Bedingungen der Auszeichnung 1995
1) Fortsetzung und möglichst Intensivierung des systematischen Umbaus der naturfernen Nadelwaldbestände zu Mischwaldbeständen mit heimischen Arten, begleitet von Schalenwildregulation und Bereinigung der Waldweiderechte	Ergänzung: Verzicht auf Eingriffe in die Waldökosysteme in Folge von Borkenkäferbefall (kein Pestizideinsatz, keine Räumung der Flächen)
2) Fortsetzung und möglichst Verstärkung der Bemühungen zur Verringerung der Einwirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Förderung einer weniger intensiven Landwirtschaft und Verhinderung einer Intensivierung der Landwirtschaft, kontinuierliche Reduzierung von Kunstdünger- und Biozid-Einsatz bis zum vollständigen Verbot	Punkte 2), 3) und 4) wurden zusammengefasst: Beobachtung und Überwachung aller Nutzungen und Erlass von Restriktionen, bevor die Grenzen der Belastbarkeit der Systeme erreicht sind
3) keine Schaffung neuer touristischer Einrichtungen	
4) Beschränkung der militärischen Aktivitäten, insbesondere Verringerung der Hubschrauberflüge	
5) Anpassung der Verwaltungsstruktur an die internationalen Richtlinien, d.h. Unterstellung des Nationalparks in unmittelbarer oder anderweitig zufriedenstellender Weise unter die oberste Staatsbehörde	5) wurde nicht mehr als Bedingung, sondern als Empfehlung formuliert
	als Empfehlung: 6) Intensivierung der externen Kooperation

Tab. 3: Bedingungen und Empfehlungen im Rahmen der Verleihung bzw. Verlängerung des Europadiploms (Zusammenstellung nach den Beschlüssen (90) 14 und (95) 15 der Ministerkonferenz des Europarats)



Bild 16: Wasseralm (NPV, Diaarchiv)

5.2.4 ARGE-ALP-Resolution zur Errichtung und zum Management alpiner Nationalparke

Die Ergebnisse des 2. Nationalparksymposiums, das 1991 in Vorbereitung der IUCN-Nationalpark-Weltkonferenz in Venezuela von der ARGE Alpen Adria in Zusammenarbeit mit der ARGE ALP abgehalten wurde, präzisieren die Vorgaben für die Einrichtung und das Management von Nationalparks speziell für die „Alpinen Nationalparke“. Darin wird auf die besonderen Ausgangsbedingungen für Nationalparkgründungen in den Alpen Bezug genommen: „Die Alpen sind ein uralter Siedlungs- und vielfältiger Kulturraum, dessen Landschaften durch die jahrhundertlange bäuerliche Bewirtschaftung geprägt sind und sich durch den Zusammenklang von Natur- und Kulturlandschaftsbereichen auszeichnen“ (ARGE ALP & ARGE ALPEN ADRIA 1991).

Die Anforderungen an Zonierung und Management entsprechen in ihrem Grundsatz den oben unter Pos. 5.2.1 genannten IUCN-Richtlinien, wobei ent-

sprechend dem Entstehungszeitpunkt des Dokuments noch der vor der Novel-lierung der IUCN-Richtlinien im Jahre 1994 festgesetzte Mindestanteil der Kernzone von 50% anstelle der seither gültigen 75%-Regelung zugrunde gelegt wurde. Zusätzlich werden die besonde- ren Charakteristika alpiner Ökosysteme berücksichtigt: „Er [der alpine National- park] muss eine Naturlandschaftszone (= Wildniszone) enthalten, die mehr als 50% der Nationalparkfläche einnehmen muss. Die Zone soll möglichst Berg-, Hang- und Tallandschaften erfassen. Sie soll grundsätzlich sich selbst überlassen werden. Eine extensive Beweidung der Hochweiden in flächenmäßig und zeit- lich untergeordneten Teilbereichen ist zulässig [...]. Neben der Naturland- schaftszone kann ein alpiner National- park eine Kulturlandschaftszone enthal- ten. In dieser Zone soll die Alm-, Weide- und Waldwirtschaft zulässig sein [...]“. Die Ziele Forschung und Erholung ent- sprechen den Zielsetzungen der IUCN. Der Bildungsauftrag bleibt unerwähnt.

5.2.5 Leitbild von EUROPARC Deutschland für Nationalparke in Deutschland (Entwurf)

Der folgende Entwurf des **Leitbildes für Nationalparke in Deutschland** wurde 1998 von der Arbeitsgruppe „Nationalparkplanung“ von EUROPARC Deutschland erarbeitet. Es hat die Auf- gabe, die rechtlichen Grundlagen und internationalen Leitlinien hinsichtlich der spezifischen Situation der National- parke in Deutschland zu interpretieren und konkretisieren. Darin heißt es:

„**Nationalparke sind großräumige Schutzgebiete**, in denen sich Ökosy- steme in ihrer ‚Komplexität‘, in der Ge- samtheit ihrer Prozesse **frei entfalten** sollen. Hier geht es nicht um die Erhal- tung von gestrigen oder heutigen Zu- ständen, um die Rettung von ‚guten‘ oder die Bekämpfung von ‚bösen‘ Tier- und Pflanzenarten. Es geht vielmehr darum, dass der Mensch weder len- kend noch pflegend oder nutzend ein-



Bild 17: St. Bartholomä (NPV, Diaarchiv)

greift. Nationalparke wollen die Natur nicht in die vermeintlich richtige Rich- tung entwickeln. Sie schützen die **Natur, wie sie wirklich ist**, und nicht wie wir sie gerne hätten. Den National- parken kommt dabei auch die Rolle der **Arche Noah** zu. Sie sollen zur **Be- wahrung der Schöpfung** und der na- türlichen Artenvielfalt beitragen.

Solche Rückzugsgebiete für Flora und Fauna sind keine aufgeräumten zoolo- gisch-botanischen Gärten. Vielmehr erhält der Besucher hier einen Ein- blick in die **Werkstatt der Natur**, in das ständige Werden und Vergehen, das keiner von Menschen erdachten Regelungen bedarf. Die wenigsten Schutzgebiete erfüllen diese Kriterien allerdings heute schon. Dazu ist die Zivilisation zu großzügig mit ihren Le- bensgrundlagen umgegangen. Die Verleihung des Titels Nationalpark ist deshalb vielmehr als **Programm** zu verstehen, um die Natur wenigstens in kleinen Teilen unseres Landes wieder zu ihrem Recht kommen zu lassen. **Nationalparke sollen Natur Natur**

sein lassen. Das heißt, natürliche Prozesse ungestört geschehen zu las- sen und auf jede Wertung des Gesche- hens bewusst zu verzichten. Daraus ergibt sich ein Leitbild, das sich in drei Aspekte untergliedern lässt, die aber nur im Zusammenhang zu ver- stehen und gültig sind:

1. Ethisch-religiöses Leitbild

In Nationalparken soll dem Menschen bewusst werden, dass er **nicht Herr über die Natur** sein kann, sondern als ein **Teil von ihr** untrennbar mit ihr verbunden ist. Nur durch sie und mit ihr kann er existieren. Darum soll- te sie ihm heilig sein.

Nachdem der Versuch, sich die Erde untertan zu machen, in eine existenz- bedrohende globale Krise geführt hat, muss der Mensch lernen, Verzicht zu üben und Grenzen zu akzeptieren. Im Nationalpark kann er die **Wunder und die Großartigkeit der von ihm unabhängigen Schöpfung** erleben und dabei Bescheidenheit lernen.



Bild 18: Steinmarder (NPV, Diaarchiv)

2. Wissenschaftliches Leitbild

In Mitteleuropa gibt es kaum noch Beispiele, wie Natur ohne menschliche Nutzung aussieht. Angesichts der vom Menschen verursachten globalen ökologischen Krise wird die Notwendigkeit immer größer, den Ablauf natürlicher Prozesse und die Wechselwirkungen innerhalb natürlicher Ökosysteme zu verstehen. Wer von der Natur abhängig ist und daher von ihr lernen muss, der muss auch verstehen, wie sie funktioniert. Insofern sind Nationalparke die **Grundlage ökologischer Forschung**.

Wissenschaft im Nationalpark soll Erkenntnisse über den **Ablauf natürlicher Prozesse** und ihrer Wechselwirkungen innerhalb natürlicher Ökosysteme gewinnen sowie dem **Schutzgebietsmanagement** und dessen **Erfolgskontrolle** dienen. Forschung und Lehre müssen sich dabei dem ethisch-

religiösen Leitbild unterwerfen. Die aus der Forschung im Nationalpark gewonnenen Erkenntnisse sollen auch der Herleitung **naturnaher Wirtschaftsweisen in Nutzlandschaften** dienen.

3. Pädagogisches Leitbild

Das ethisch-religiöse und das wissenschaftliche Leitbild können nur dann wirksam werden, wenn sie den Menschen mit Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung nahegebracht werden. Dabei müssen sowohl der **Verstand** als auch das **Gemüt** angesprochen werden:

Nur was man weiß, das sieht man. Alles Wissen über das „Funktionieren“ von Ökosystemen ist nutzlos, wenn es auf Experten begrenzt bleibt. Gerade eine städtisch orientierte Gesellschaft, deren unmittelbare Kontakte zur Natur weitgehend auf den

Urlaub beschränkt sind, braucht Anschauungsobjekte, um das **Verständnis für natürliche Prozesse** zu wecken bzw. zu verstärken.

Nur was man liebt, das schützt man auch. Emotionen gehören untrennbar zum Wesen des Menschen. In einer Gesellschaft, die den Preis von allem und den Wert von nichts mehr zu kennen scheint, kommt dem Nationalpark die Aufgabe zu, Werte im Sinne des ethisch-religiösen Leitbildes zu vermitteln. Gerade der Naturschutz in Nationalparks braucht **mehr Mut zu positiv besetzten Emotionen**, um die Liebe der Menschen zur Natur ihrer Heimat zu wecken.“

5.3 Zusammenfassung: Nationalparkfunktionen und Zonierung

Als Essenz der Rechtsgrundlagen und Leitlinien für die Entwicklung des Nationalparks lassen sich die nachfolgend genannten Funktionen definieren. Sie bilden das Leitbild für die gesamte Nationalparkplanung:

- Schutz von Natur und Landschaft,
- Erholung und Bildung sowie
- Forschung und Umweltbeobachtung.

Aufgrund der angeführten Rechtsgrundlagen und Leitlinien ist vorrangiges Ziel das Zulassen einer freien Dynamik der Natur. Erholung, Forschung und Umweltbeobachtung sowie Umweltbildung und auch traditioneller Artenschutz müssen sich diesem Hauptziel unterordnen und dürfen dieses nicht gefährden. Nationalparke stellen in Mitteleuropa die einzigen vergleichsweise großräumigen Schutzgebiete dar, in denen der Wildnisgedanke zu verwirklichen ist. Diese einmalige Chance darf nicht in Frage gestellt werden. Ohne eine langfristige Kontinuität der Schutzziele und ihre Ausrichtung auch an den international gültigen Leitlinien ist dies in Nationalparks nicht erreichbar.

Aus den eben angeführten Zielen des Nationalparks, die sich nicht alle auf ein und derselben Fläche verwirklichen lassen, und dem Abgleich von Schutz und vorhandenen Nutzungen sowie erforderlichen Pflegemaßnahmen ergibt sich die Notwendigkeit, den Nationalpark in Bereiche unterschiedlicher Behandlung bzw. Nicht-Behandlung zu untergliedern. Für die Ausgestaltung dieser Zonierung lassen sich aus den Rechtsgrundlagen und Leitlinien folgende Schlussfolgerungen ableiten:

- ❑ Für die Definition der Kern- und Pflegezone – sowohl hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung als auch der in den Zonen umzusetzenden Ziele – sind die international und national gültigen Leitlinien für die Zonierung von Nationalparks (insbesondere die IUCN-Richtlinien, s. Pos. 5.2.1) zu berücksichtigen.
- ❑ Die Kernzone muss mind. 75% der Gesamtfläche des Nationalparks bedecken. Hauptziel ist hier der Schutz der Wildnis. Auf maximal 25% der Gesamtfläche können Kulturlandschaften u.a. mit dem Ziel des Artenschutzes weiterhin gepflegt werden.
- ❑ Neben einer dauerhaft zu erhaltenden Pflegezone beinhaltet der Nationalpark auch Flächen, in denen vorübergehend noch Managementmaßnahmen mit dem Ziel durchgeführt werden, diese künftig in die Kernzone zu überführen. Pflegemaßnahmen in diesen Teilgebieten dienen dann nicht einer Stabilisierung des Status quo, sondern vielmehr einer Unterstützung von Sukzessionsprozessen und der Wiederansiedlung natürlicher oder naturnaher Tier- und Pflanzengemeinschaften. Vor diesem Hintergrund ist die Pflegezone des Nationalparks in Teilflächen zu differenzieren, die als permanente Pflegezone zu betreuen sind, und solche, die zur Kernzone weiterzuentwickeln sind und als temporäre Pflegezone bezeichnet werden.



Bild 19: Trauben-Steinbrech (NPV, Diaarchiv)

6 Regionalisierte Leitziele für den Nationalpark

Im folgenden sind im Hinblick auf die Nationalparkfunktionen Schutz, Pflege und Entwicklung, Forschung und Umweltbeobachtung sowie Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit die regionalisierten Leitziele für den Nationalpark Berchtesgaden zusammengestellt. Alle genannten Leitziele sind nicht immer auf der gleichen Fläche zu verwirklichen. Eine räumlich differenzierte Schwerpunktsetzung bei der Verwirklichung der Ziele leistet die Nationalparkzonierung (s. Pos. 9).

6.1 Schutzziele

❑ Leitziele für den Schutz von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen:

Der Nationalpark dient der Erhaltung der heimischen lebensraumtypischen Lebensgemeinschaften sowie der Sicherung

ihrer Lebensweise und damit der Erhaltung der die Lebensgemeinschaften aufbauenden Arten (Pflanzen, Tiere, Pilze). Sicherzustellen bzw. zu unterstützen sind in diesem Sinne sowohl eine natürliche, d.h. von menschlichen (Störungs-)Einflüssen freie Entwicklung der Flora und Fauna als auch das Überleben seltener Pflanzen- und Tierarten sowie seltener und vielfältiger Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Für den Nationalpark Berchtesgaden ist die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Bergwälder von besonderer Bedeutung.

Die Wiedereinbürgerung ehemals heimischer Tierarten ist nach eingehender Prüfung der Lebensraumeignung und unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung möglich. Einer natürlichen Zuwanderung ist jedoch der Vorrang zu geben. In der Pflege- und Kernzone kön-